32 a -E

**B e s c h l u s s**

**über die richterliche Geschäftsverteilung**

**bei dem Amtsgericht Lemgo für das Jahr 2024**

**I. Zuweisung und Dezernatsverteilung**

Dem Amtsgericht Lemgo werden ab dem 01.01.2024 die aus der Dezernatsverteilung ersichtlichen Richter\*innen angehören. Es werden 13 Dezernate gebildet.

Ab dem 01. Januar 2024 übernehmen:

Dezernat 1 - **Direktorin des Amtsgerichts Borgschulte**

Neben den der Behördenleiterin zufallenden Angelegenheiten der Justizverwaltung – mit Ausnahme der dem Dezernat 6 zugewiesenen Angelegenheiten der Justizverwaltung - und der allgemeinen Dienstaufsicht

1. die dem Amtsgericht nach dem Schiedsamtsgesetz und nach der Schiedsmanns-ordnung zugewiesenen Entscheidungen, wenn nicht das Privatklagegericht zuständig ist
2. die dem Amtsgericht bei der Einrichtung der Schöffengerichte, der Strafkammern und des Schwurgerichts sowie bei der Wahl der Schöffen obliegenden Geschäfte
3. die Grundbuchsachen
4. die Entscheidungen über die Ablehnung von Richterinnen und Richtern
5. die Beratungshilfesachen
6. von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Sachen mit den Buchstaben G mit Ausnahme der dem Amtsgericht zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz
7. von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die dem Amtsgericht zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz
8. die Zwangsvollstreckungssachen
9. die Nachlasssachen, mit den Buchstaben A-K ab Eingang 01.01.2023

Vertreter:

zu 1) - 5), 8):

1. RAG Heistermann

2. RAG Suermann

zu 6), 7):

1. R Reimann

2. RAG Suermann

zu 9): RAG Schikowski

Dezernat 2 - **Richter am Amtsgericht Heistermann**

1. die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben D, E, H, N, O, P, Q und S
2. die Landwirtschaftssachen
3. die Entscheidungen über die Ablehnung der Direktorin des Amtsgerichts

Vertreter:

zu 1):

1. RAG Schikowski

2. RAG Tschöpe

zu 2):

1. D´inAG Borgschulte

2. RAG Schikowski

zu 3): RAG Suermann

Dezernat 3 - **Richter am Amtsgericht Tschöpe**

1) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben F, G, I, J, K, L und M

2) die Registersachen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen nach dem FamFG mit den Endziffern 6-0

3) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht III

Vertreter:

zu 1):

1. RAG Heistermann

2. RAG Schikowski

zu 2):

1. RAG Suermann

2. RAG Heistermann

Dezernat 4 - **Richter am Amtsgericht Suermann**

1. von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Sachen mit den Buchstaben F, M, N, O, P, R, T und W mit Ausnahme der dem Amtsgericht in § 23 GVG zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz;
2. die Registersachen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen nach dem FamFG mit den Endziffern 1-5

Vertreter:

zu 1):

1.R Reimann

2.R´in Wölkert

zu 2):

1. RAG Tschöpe

2. RAG Heistermann

Dezernat 5 - **Richter am Amtsgericht Schikowski**

1) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben A, B,C, R, T, U, V, W, X, Y, Z

2) die Nachlasssachen mit den Buchstaben A-K, die bis zum 31.12.2022 eingegangen sind

Vertreter:

zu 1):

1. RAG Tschöpe

2. RAG Heistermann

zu 2): D´inAG Borgschulte

Dezernat 6 – **Richter am Amtsgericht Tekin**

1) die Geschäfte des Jugendrichters in Bs-, Cs- und Ds-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

2) die dem Jugendrichter als Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte (Jugendschöffengericht I), soweit sie nicht ausdrücklich in den Dezernaten 8 und 9 dem Jugendschöffengericht II zugewiesen sind

3) die dem Jugendrichter bei der Einrichtung des Jugendschöffengerichts, bei der Wahl der Jugendschöffen und nach § 54 GVG obliegenden Geschäfte

4) den Vorsitz im Schöffengericht III und Erweiterten Schöffengericht III, die für die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Arbeitsgebiet der Schöffengerichte und Erweiterten Schöffengerichte I und II zuständig sind

5) von den Angelegenheiten der Justizverwaltung die IT-Angelegenheiten

Vertreter:

zu 1) – 4):

1. RAG Dr. Hobbeling

2. R´in AG Jürgens

zu 5):

1. D´inAG Borgschulte

2. RAG Heistermann

Dezernat 7 - **Richter am Amtsgericht Otto**

die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Sachen - mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (PsychKG NW) - sowie Verfahren nach § 30 Abs. 2 IfSG i.V.m. §§ 415 f. FamFG aus Bad Salzuflen und Lemgo, die Sachen aus Lemgo jedoch nur, soweit sie nicht dem Dezernat 10 zugewiesen sind

Vertreter:

RAG Kaboth und R´in Wölkert, diese nur in Verfahren entsprechend Ziffer III. 1

Dezernat 8 – **Richterin am Amtsgericht Jürgens**

1) die Aufgaben des Richters beim Amtsgericht nach § 54 GVG in Schöffengerichtssachen

2) die Schöffengerichtssachen (§ 28 GVG), Schöffengericht I und Erweitertes Schöffengericht I (Vorsitz) mit den Buchstaben L - Z, soweit sie nicht ausdrücklich dem Schöffengericht III und Erweiterten Schöffengericht III zugewiesen sind

3) die Cs-, Bs- und Ds- Sachen mit den Buchstaben L - Z mit Ausnahme der

Jugendsachen und der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 f. StPO

4) die Gs-Sachen mit den Buchstaben L - Z

5) die Abschiebehaftsachen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten mit den Buchstaben L - Z

6) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht II

7) die dem Jugendrichter als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte im Jugendschöffengericht II, das für die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Arbeitsgebiet des Jugendschöffengerichts I zuständig ist, mit den Buchstaben L – Z

Vertreter:

1. RAG Dr. Hobbeling

2. RAG Tekin

Dezernat 9 – **Richter am Amtsgericht Dr. Hobbeling**

1) die Schöffengerichtssachen (§ 28 GVG), Schöffengericht II und Erweitertes Schöffengericht II (Vorsitz) mit den Buchstaben A - K, soweit sie nicht ausdrücklich dem Schöffengericht III und Erweiterten Schöffengericht III zugewiesen sind

2) die Cs-, Bs- und Ds- Sachen mit den Buchstaben A - K mit Ausnahme der Jugendsachen

3) die Gs-Sachen mit den Buchstaben A - K

4) die Abschiebehaftsachen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten mit den Buchstaben A - K

5) die Maßnahmen nach dem PolG NW und OBG NW

6) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht I

7) die dem Jugendrichter als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte im Jugendschöffengericht II, das für die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Arbeitsgebiet des Jugendschöffengerichts I zuständig ist, mit den Buchstaben A – K

8) sämtliche Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 f. StPO

Vertreter:

zu 5): richterlicher Bereitschaftsdienst

zu 1) – 4), 6) – 8):

1. R´inAG Jürgens

2. RAG Tekin

Dezernat 10 - **Richter am Amtsgericht Kaboth**

die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Sachen - mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (PsychKG NW) - sowie Verfahren nach § 30 Abs. 2 IfSG i.V.m. §§ 415 f. FamFG aus Lemgo, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stiftung Eben-Ezer oder in von der Stiftung Eben-Ezer betriebenen oder betreuten Einrichtungen, Wohngruppen oder Wohnheimen haben sowie aus Kalletal, Extertal, Dörentrup und Leopoldshöhe

Vertreter:

RAG Otto und R´in Wölkert, diese nur in Verfahren entsprechend Ziffer III. 1

Dezernat 11 – **Richterin Wölkert**

1) von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Sachen mit den Buchstaben B, C, E, H und J mit Ausnahme der dem Amtsgericht in § 23 GVG zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

2) die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (PsychKG NW)

Vertreter:

zu 1):

1. RAG Suermann

2. R Reimann

zu 2): richterlicher Bereitschaftsdienst

Dezernat 12 – **Richter Reimann**

von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Sachen mit den Buchstaben A, D, I, K, L, Q, S, U, V, X, Y und Z mit Ausnahme der dem Amtsgericht in § 23 GVG zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Vertreter:

1. RAG Suermann

2. D´inAG Borgschulte

Dezernat 13 – **Richterin Thomßen**

die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelten Geschäfte; soweit diese

Jugendliche und Heranwachsende betreffen, als Jugendrichter

Vertreter:

1. RAG Tekin

2. RAG Dr. Hobbeling

### **II. Güterichter**

1. Als Güterichter für nach § 275 Abs. 5 ZPO zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche aus der Zuständigkeit der Amtsgerichte Lemgo und Blomberg werden bestimmt:
	1. Richter am Amtsgericht Suermann
	2. Richter am Amtsgericht Schikowski
2. Als Güterichter für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche aus der Zuständigkeit der Amtsgerichte Lemgo und Blomberg wird bestimmt:

Richter am Amtsgericht Schikowski

1. Die Güterichter sind für die Bearbeitung von Ersuchen der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lemgo und des Amtsgerichts Blomberg zuständig. Sie vertreten sich wechselseitig.
2. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Reihenfolge zu II 1) fortlaufend. Soweit ein Güterichter in einer Sache nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung der Sache berufen ist, wird er übersprungen. Bei der Verteilung des danach eingehenden Ersuchens wird zunächst der übersprungene Güterichter berücksichtigt.
3. Die Zuweisung erfolgt unabhängig vom Jahresurlaub des Güterichters, sofern eine Dauer von zwei Wochen nicht überschritten wird. Bei längerer urlaubs- oder krankheitsbedingter Verhinderung wird der Güterichter übersprungen.

### **III. Vertretung**

1) Jede/r Richter/in wird in Bezug auf das gesamte Arbeitsgebiet in Fällen tatsächlicher und rechtlicher Verhinderung wie unter Ziffer I. aufgeführt vertreten.

Die Vertretung der RAG Otto und Kaboth durch R´in Wölkert erfolgt nur in einstweiligen Anordnungen betreffend Unterbringungssachen gemäß §§ 312 Nr. 1-3, 331 FamFG.

2) Im Falle des Ausfalls einer/s oder beider Vertreterin/Vertreters, Vertreter/innen tritt in Familiensachen der/die jeweils amtierende dienstjüngste mit Familiensachen betraute Richter/in des Amtsgerichts ein, bei gleichem Dienstalter der/die jeweils Lebensjüngere. Im Übrigen tritt im Falle des Ausfalls eines oder beider Vertreter/s der jeweils amtierende dienstjüngste Richter des Amtsgerichts ein, bei gleichem Dienstalter der/die jeweils Lebensjüngere. Falls Arbeitsgebiete im Laufe des Geschäftsjahres in vollem Umfang (z. B. Krankheitsvertreter) übertragen werden, gehen gleichzeitig auch die mit dem Arbeitsgebiet verbundenen Vertretungspflichten über.

**IV. Allgemeines zur Zuordnung**

1. Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des ersten Eingangs einer Sache beim Amtsgericht Lemgo. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung gehen - vorbehaltlich abweichender Regelungen - alle Sachen in die neue Zuständigkeit über.
2. Nach dem Treffen einer sachlichen Entscheidung ist der/die mit der Bearbeitung einer Sache befasste Dezernent/in nicht mehr zur Abgabe befugt, in Strafsachen gilt dies jedoch erst ab Eröffnung des Hauptverfahrens.
3. Die Zuweisung von Sachgebieten beinhaltet auch die Zuweisung der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachgebieten und alle zu diesen Sachgebieten im Allgemeinen Register einzutragenden Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
4. Soweit nach dieser Geschäftsverteilung richterliche Aufgaben nicht besonders zugewiesen sind, ist die Direktorin des Amtsgerichts zuständig.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

**V. Straf- und Ordnungswidrigkeiten**

1. Entscheidungen aus § 453 Absatz 1 StPO obliegen dem/der Strafrichter/in, der/die zur Entscheidung der Sache berufen gewesen wäre, wenn das Amtsgericht Lemgo im ersten Rechtszuge erkannt hätte. Soweit Entscheidungen nach § 453 Absatz 1 StPO notwendig werden, in denen nicht ein Amtsgericht, sondern ein anderes Gericht im ersten Rechtszuge entschieden hat, verteilen sich die Sachen auf die Richter des Schöffengerichts entsprechend der unter I). getroffenen Regelung. Sachen, die von den Jugendkammern abgegeben werden, hat jedoch der Jugendrichter zu bearbeiten.
2. Bei Zurückverweisungen gemäß § 354 Absatz 2 StPO sind, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, für die Sachen des Dezernats 8 der Richter des Dezernats 9, für die Sachen des Dezernats 9 die Richterin des Dezernats 8 und für die Sachen des Dezernats 6 die Richter der Dezernate 8 und 9 entsprechend der unter III. 1) getroffenen Regelung zuständig. Bei Zurückverweisungen gemäß § 354 Absatz 2 StPO in Verfahren der erweiterten Schöffengerichte I und II sind, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, die Richter der Dezernate 10 und 3 zuständig.
3. Bei Zurückverweisungen gemäß § 79 Absatz 6 OWiG ist, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, die Richterin des Dezernats 8 zuständig.

**VI. Zivil-, Familienrechts- und FG-Sachen**

1. In Zivilsachen ist bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen der/die Richter\*in zuständig, in dessen/deren Arbeitsgebiet das Urteil erlassen worden ist.
2. Für Klagen gegen den Nachlassverwalter, den Nachlasspfleger oder den Testamentsvollstrecker ist der Name des Erblassers maßgebend.
3. Für Familiensachen ( § 111 FamFG) gilt:
	1. In Ehesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (Ehenamens), falls kein gemeinsamer Familienname vorhanden ist, nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.
	2. In Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) und Abstammungssachen (§ 169 FamFG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsnamen des Kindes. Hat das Kind noch keinen Geburtsnamen, richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Familiennamen der Mutter, hilfsweise nach dem des Vaters.
	3. In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Annehmenden.
	4. In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners.
	5. In Verfahren nach § 111 Nr. 2, 5, 8, 9 und 10 FamFG bleibt der/die Richter/in zuständig, die bereits einmal mit einem Verfahren nach § 111 Nr. 2, 5, 8, 9 und 10 FamFG zwischen denselben Beteiligten befasst war. Dieselben Beteiligten liegen auch dann vor, wenn eine/r der Beteiligten den Namen gewechselt hat oder in Unterhaltssachen auf Seiten des/der Antragstellers/in oder Antragsgegners/in Ansprüche auf einen Dritten übergegangen sind.

**VII. Grundsätze der Zuordnung**

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist der Buchstabe der Parteibezeichnung des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, Jugendlichen, Heranwachsenden sowie der Passivpartei, also des Beklagten, Schuldners oder Antragsgegners, maßgebend. In Sachen, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

1. Bei n a t ü r l i c h e n P e r s o n e n ist der Anfangsbuchstaben des Familiennamens, bei E i n z e l f i r m e n der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Inhabers, maßgebend. Bestimmend ist
	1. bei Doppelnamen der erste Name (Müller-Schramm), in Familiensachen und bei Eheleuten jedoch der Familienname (Ehename);
	2. bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschriebene Wort (von der Heiden);
	3. bei Adelsprädikaten der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats (Freiherr von Heide);
	4. bei Familiennamen von Ausländern, denen die Vater- oder Sohnbezeichnung vorangesetzt ist, z. B. Ben (Sohn) Nathan, Abou (Vater) Mondou, nur der eigentliche Zuname (Ben Nathan, Abou Mondou).
2. Bei j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n d e s P r i v a t r e c h t s und nicht rechtsfähigen Vereinen entscheidet:
	1. wenn in der Parteibezeichnung ein Familienname enthalten ist, dieser nach den Grundsätzen zu 1) - (Brauerei Strate);
	2. wenn in der Parteibezeichnung mehrere Familiennamen enthalten sind, der erste von ihnen nach den Grundsätzen zu 1) - (Bandfabrik Weber & Hahn);
	3. wenn in der Parteibezeichnung kein Familienname enthalten ist, wohl aber ein Phantasiename, dieser nach den Grundsätzen zu 1) - (Glaube und Tat Selbsthilfebetreuungswerk e.V., Gartenbauverein "Am Anschlag„ e.V., Männergesangverein „Concordia„ e.V., Tennisclub „Grün-Gold„ e.V., ABC Bedachungsgesellschaft mbH);
	4. wenn in der Parteibezeichnung weder ein Familienname noch ein Phantasiename enthalten ist, das erste großgeschriebene Wort der Parteibezeichnung, jedoch bleiben Orts-, Landes- und Landschaftsbezeichnungen, die Eigenschaftswörter deutsch, allgemein, gemeinnützige, städtisch, die Eigenschaftswörter, die eine Konfession bezeichnen (wie evangelisch, katholisch, jüdisch) und alle Hinweise auf die Organisationsform (wie Aktiengesellschaft, Anstalt, Bund, Firma, Genossenschaft, Gesellschaft, bergrechtliche und arbeitsrechtliche Gewerkschaft, Handelsgesellschaft, Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, offene Handelsgesellschaft) außer Betracht;
	5. wenn nach den Grundsätzen a) – d) alle Wörter der Parteibezeichnung außer Betracht zu bleiben hätten, das erste Wort der Parteibezeichnung (1 & 1 AG).
3. Bei j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n d e s ö f f e n t l i c h e n R e c h t s ist bestimmend:
	1. der Buchstabe „B„ bei der Bundesrepublik Deutschland;
	2. bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei Zusätze unberücksichtigt bleiben (Beispiele: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Lemgo; Stadt Bad Salzuflen). Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Beispiele: Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde; Evangelische Kirchengemeinde St. Johann);
	3. bei sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts gilt 2) entsprechend.
4. Sind in der Anklage, Klage oder Antragsschrift mehrere Beklagte, Schuldner, Antragsgegner, Angeklagte oder Betroffene genannt, so ist der Familienname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Beim Zusammentreffen von natürlichen mit juristischen Personen bleiben die juristischen Personen für die Zuordnung außer Betracht.
5. Scheiden einer oder mehrere der Beteiligten infolge Einstellung, Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme o.ä. aus, so verbleibt es bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.
6. Bei Sachen, die durch Verweisung an das Amtsgericht gelangen, sind nur die Namen der am amtsgerichtlichen Verfahren Beteiligten maßgebend.
7. Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Schreibweise eines Namens begründet worden ist oder eine Sache fehlerhaft eingetragen worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.

Lemgo, 18.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Borgschulte Jürgens Heistermann

 (wegen Krankheit verhindert)

 Dr. Hobbeling Suermann